

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

**30 DS 2/ 0085**

Sachbearbeiter: Herr Brzank

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Hauptausschuss VGBEN</b>	<b>öffentlich</b>	<b>09.01.2025</b>
<b>Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>27.01.2025</b>

**Zustimmung zur Annahme von Spenden, Zuwendungen oder ähnlichen Sponsoringleistungen****Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Hierbei sind im Verbandsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde und dem Geber.

Herr Bernhard Stötzer leistete in 2024 im Rahmen seiner vereinbarten ehrenamtlichen Tätigkeit insgesamt 33 Stunden an Mäh- und Instandhaltungsarbeiten an der Ruppels- und Sulzbach sowie an und um den Weg „In der Geig“. Der Aufwand wird auf insgesamt 396,00 € beziffert.

**Beschlussvorschlag:****Der Spende durch Herrn Stötzer in Höhe von 396,00 € wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister